



Gemeinde Sustrum

LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 22
„An der Schule III“**

gleichzeitig



Samtgemeinde Lathen

Flächennutzungsplan, 38. Änderung

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

inkl. ARTENSCHUTZBEITRAG

Projektnummer: 218537
Datum: 2019-10-09

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS | 5 |
| 1.1 | Anlass und Angaben zum Standort..... | 5 |
| 1.2 | Aufgabenstellung und Scoping | 5 |
| 1.3 | Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes | 6 |
| 1.4 | Regenerative Energien und Nutzung von Energie | 7 |
| 2 | UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES | 7 |
| 2.1 | Untersuchungsmethodik | 7 |
| 2.2 | Fachziele des Umweltschutzes..... | 9 |
| 3 | BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG..... | 10 |
| 3.1 | Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)..... | 10 |
| 3.2 | Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)..... | 14 |
| 3.3 | Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)..... | 15 |
| 3.4 | Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) | 15 |
| 3.5 | Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)..... | 16 |
| 3.6 | Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)..... | 16 |
| 3.7 | Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) | 16 |
| 3.8 | Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) | 16 |
| 4 | WIRKUNGSPROGNOSE | 17 |
| 4.1 | Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens | 17 |
| 4.1.1 | Methodische Vorgehensweise | 17 |
| 4.2 | Beschreibung der Umweltauswirkungen | 19 |
| 4.2.1 | Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit..... | 19 |
| 4.2.2 | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | 20 |
| 4.2.3 | Fläche..... | 21 |
| 4.2.4 | Boden | 22 |
| 4.2.5 | Wasser | 23 |
| 4.2.6 | Luft und Klima | 24 |
| 4.2.7 | Landschaft..... | 24 |
| 4.2.8 | Kultur- und sonstige Sachgüter | 25 |
| 4.2.9 | Europäisches Netz – Natura 2000 | 25 |
| 4.3 | Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | 25 |
| 4.4 | Wechselwirkungen..... | 27 |
| 4.5 | Weitere Umweltauswirkungen | 27 |
| 5 | UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN | 29 |
| 6 | MONITORING | 34 |
| 7 | STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG) | 35 |
| 8 | DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT | 35 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 9 | DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN | 35 |
| 10 | ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG | 35 |
| 11 | ANHANG..... | 37 |
| 11.1 | Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter | 37 |
| 11.2 | Literatur- und Quellenverzeichnis | 38 |
| 11.2.1 | Gesetze | 38 |
| 11.2.2 | Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw. | 38 |
| 11.2.3 | Sonstige Quellen..... | 39 |
| 11.3 | Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)..... | 41 |
| 11.3.1 | Eingriffsflächenwert..... | 41 |
| 11.3.2 | Maßnahmen innerhalb des Plangebietes | 42 |
| 11.3.3 | Ermittlung des Kompensationsdefizits | 43 |
| 11.3.4 | Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes | 43 |
| 11.4 | Artenschutzbeitrag..... | 45 |
| 11.4.1 | Rechtliche Grundlagen..... | 45 |
| 11.4.2 | Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren..... | 48 |
| 11.4.3 | Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen... .. | 52 |
| 11.4.3.1 | Fledermäuse | 52 |
| 11.4.3.2 | Brutvögel..... | 53 |
| 11.4.4 | Zusammenfassung..... | 56 |
| 11.5 | Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen | 57 |
| 11.6 | Bestandsplan..... | 57 |

Tabellenverzeichnis:

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen | 17 |
| Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004)..... | 18 |
| Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter | 25 |
| Tabelle 4: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung | 50 |

Abbildungsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Blick von Osten auf das Plangebiet (Juli 2019). | 49 |
| Abbildung 2: Blick von Südwesten auf das Plangebiet (Juli 2019). | 49 |

Wallenhorst, 2019-10-09

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



ppa. Desmarowitz

Bearbeitung:

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.
Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2019-10-09

Proj.-Nr.: 218537

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

In der Gemeinde Sustrum besteht Bedarf an Wohnbaugrundstücken sowie an Flächen für die Ansiedlung von kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben, die in Zuordnung zur Ortslage angesiedelt werden können und somit in Abgrenzung zu den Betrieben im Industriepark an der A 31 stehen. Hiermit soll einem örtlichen Bedarf nach Grundstücken für mischgebietsverträglichen kleineren Gewerbe- und Handwerksbetriebe geschaffen werden.

Nördlich der Ortslage von Sustrum an der L48, weist der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen bereits Wohnbauflächen aus. Diese sollen nun entwickelt und um weitere Mischgebietsflächen ergänzt werden. So können Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die mit Wohnnutzungen vereinbar sind.

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat daher in seiner Sitzung am 06.06.2019 beschlossen, für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Im Parallelverfahren wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen aufgestellt.

Die Geltungsbereiche beider Planverfahren sind nahezu identisch. Der Geltungsbereich der 38. FNP-Änderung weicht lediglich im Südwesten vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 ab (vgl. Bestandsplan im Anhang, Kap. 11.6). Da der vorliegende Geltungsbereich des Bebauungsplans, den Geltungsbereich der FNP-Änderung vollständig umfasst, gelten die im vorliegenden Umweltbericht getroffenen Aussagen gleichzeitig für die 38. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter/sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt.

Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schule III“ sieht folgende Nutzungen vor:

| | |
|--|---------------------------|
| Fläche insgesamt (Geltungsbereich): | ca. 62.045 m ² |
| - Mischgebiet-1 (GRZ 0,6) | ca. 23.980 m ² |
| - Mischgebiet 2 (GRZ 0,4) | ca. 12.005 m ² |
| - Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4) | ca. 14.340 m ² |
| - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen | ca. 2.015 m ² |
| - Öffentliche Verkehrsfläche | ca. 9.705 m ² |

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus den Mischgebieten MI-1 und MI-2, dem allgemeinen Wohngebiet sowie der öffentlichen Verkehrsfläche. Die gem. Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schule III“ zulässige Vollversiegelung beträgt ca. 39.427 m².

| Flächennutzungen | Größe in m ² | Faktor | Größe in m ² |
|----------------------------|-------------------------|--------|-------------------------|
| Mischgebiet 1 | 23.980 | 0,8 | 19.184 |
| Mischgebiet 2 | 12.005 | 0,4 | 4.802 |
| Allgemeines Wohngebiet | 14.340 | 0,4 | 5.736 |
| Öffentliche Verkehrsfläche | 9.705 | 1,0 | 9.705 |
| Versiegelung | | | 39.427 |

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht vollständig um eine neu zugelassene Versiegelung handelt. Im östlichen Teil des Geltungsbereichs sind mit der L 48 sowie einem straßenbegleitenden Fuß- und Radweg bereist versiegelte Flächen vorhanden. Die hier vorliegende Versiegelung liegt bei ca. 1.376 m². Zieht man nun die bereits bestehende Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von ca. 39.427 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche Neuversiegelung von ca. 38.051 m². Weiterhin ist festzuhalten, dass in eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl im Mischgebiet 2 sowie im Allgemeinen Wohngebiet durch Flächen für Stellplätze und Zufahrten um bis zu 30% dann zulässig ist, wenn diese mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteine, breitfugig verlegtem Rasenpflaster o.ä. befestigt werden. Der Anteil der nicht versiegelten Flächen (Fugenanteil) auf diesen Stellplatzanlagen und Zufahrten muss mindestens 25% betragen. Hierdurch kann eine zusätzliche Teilversiegelung auf einer Fläche von 3.162 m² erfolgen.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2 des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen.

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Baukonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für das Plangebiet stellt das RROP teilweise allgemeinen Siedlungsbereich sowie ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund hoher Ertragspotenziale dar, welches unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland weist die Gemeinde Sustrum nicht als Zentralen Ort aus. Damit einhergehend sind hier Erweiterungen im Rahmen der Eigenentwicklung entsprechend der Gemeindegröße möglich (Pkt. 2.1 03 RROP).

Flächennutzungsplan (FNP):

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Lathen ist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche ausgewiesen. Für das nördliche Plangebiet sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, mit der überlagerten Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Diese Maßnahmenflächen sind als potenzielle Kompensationsflächen ausgewiesen worden, eine Umsetzung von Maßnahmen hat in diesem Bereich bisher nicht stattgefunden. Daher sind bei einer Überplanung keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Aufgrund der bereits bestehenden Darstellung von Wohnbauflächen, soll die Entwicklung kompakt und im Zusammenhang zur Ortslage Sustrum entwickelt werden. Ebenfalls gut geeignete Alternativstandorte mit Bezug zur Ortslage sind nicht vorhanden, daher wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs durchgeführt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Landschaftsrahmenplan³ aus dem Jahre 2001 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LRP. Gemäß den Darstellungen des LRP liegt das Plangebiet innerhalb eines Raumes, der im Entwicklungskonzept den Integrationsflächen II. Priorität zugeordnet und als Raum sekundärer Planungspriorität dargestellt wird. Für diese Gebiete sind im LRP Aussagen getroffen worden, wie in diesen Bereichen eine flächendeckende Vernetzung von unterschiedlichen Biotoptypen erreicht werden und somit Pflanzen und Tieren eine Chance zum genetischen Austausch ermöglicht werden kann. Folgende Maßnahmen wurden benannt (für detaillierte Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen sei auf den LRP des Landkreises Emsland verwie-

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

³ LANDKREIS EMSLAND (2001). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland*. Meppen.

sen): Erweiterung des Heckennetzes, Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen, Erhaltung eines strukturreichen Bodenreliefs, Erhaltung von Eschen und Kämpfen, Anlage von Dauergrünland, keine Vollversiegelung bei der Neuanlage von Wirtschaftswegen, Pflege- und Entwicklung öffentlicher Straßen- und Wegeseitenräume, Neugründung von standortheimischem Wald, Anlage von Gewässerrandstreifen, ökologische Aufwertung von Siedlungsgebieten, Rasen zu Wiesen und naturnahe Gestaltung von Friedhöfen.

Landschaftsplan (LP):

Für die Samtgemeinde Lathen liegt ein Landschaftsplan⁴ aus dem Jahre 1994 vor. Dieser trifft in den zeichnerischen Darstellungen folgende Aussagen, die über die aktuell onlineverfügbaren Umweltinformationen und die Ergebnisse der Vorortbegehung hinausgehen:

- Karte 2 „Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht“: Das Plangebiet wird weder als „wichtiger Bereich mit großer Bedeutung“ noch als „wichtiger Bereich mit mittlerer Bedeutung“ dargestellt.
- Karte 3 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche als lokaler Sicht“: Das Plangebiet wird nicht als wichtiger Bereich dargestellt.
- Karte 5 „Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept“: Entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes wird der Aufbau eines typischen Ortsrandes / Eingrünung vorgeschlagen.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Februar und August 2019 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)⁵<. Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.6) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Ergebnis der Biotoptypenerfassung:

⁴ SAMTGEMEINDE LATHEN (1994): *Landschaftsplan*. Lathen.

⁵ NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover

2.13.3 Allee/Baumreihe (HBA) Wertfaktor 3

Zwei ältere Linden am östlichen Plangebietsrand, die zwischen der Fahrbahn der L 48 und einem parallel verlaufenden Fuß- und Radweg stocken.

10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) Wertfaktor 3

Im Straßenseitenraum der L 48 gelegene halbruderale Gras- und Staudenfluren.

11.1 Acker (A) Wertfaktor 1

Der Großteil des Plangebiets besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen. Die nördliche Fläche war im Jahr 2019 mit Mais, die südliche Fläche mit Kartoffeln bestanden.

12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA) Wertfaktor 1

Hierbei handelt es sich um innerhalb der Ortslage von Sustrum gelegene, regelmäßig gepflegte Rasenflächen im Straßenseitenraum.

13.1.1 Straße (OVS) Wertfaktor 0

Mit diesem Biotoptyp wird die im Plangebiet verlaufende L 48 (Hauptstraße) erfasst.

13.1.11 Weg (OVW) Wertfaktor 0

Hierbei handelt es sich um einen Fuß- und Radweg entlang der L 48.

Angrenzende Bereiche:

Nördlich des Plangebietes setzt sich die ackerbauliche Nutzung (A) fort. Die L 48 (OVS) mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UH) sowie einer unregelmäßig auftretenden Lindenallee (HBA), mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von 40 – max. 65 cm im Straßenseitenraum setzt sich ebenfalls in nördliche Richtung fort. Östlich des Plangebietes grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen (A) sowie Wohnbebauung (Einzelhausbebauung, OE) an. Südlich der Planung befindet sich eine dicht angeordnete Einzelhausbebauung (OE) mit einigen unbebauten Grundstücken. Die von dort nach Norden angrenzenden Hecken innerhalb der Gartenflächen bestehen vor allem aus standortfremden Gehölzen. Westlich des Plangebietes befindet sich eine Streuobst-Baumreihe (HO) aus Kirsch-, Apfel- und Pflaumenbäumen (BHD zumeist 10-25 cm, eine Kirsche mit BHD ca. 30 cm). Darauf folgen ein Wirtschaftsweg (OVW) mit seitlichen halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UH), ein Graben (FG) und ein Acker (A).

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von weiteren, über die unten genannten Arten hinausgehenden Arten der Roten Listen. Innerhalb des Plangebietes kommt mit dem älteren Baumbestand (Biotoptyp 2.13.3 Allee/Baumreihe (HBA)) zumindest ein Biotoptyp vor, der gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2018) die Gefährdungseinstufung 3 (gefährdet bzw. beeinträchtigt) aufweist. Darüber hinaus befinden sich keine gefährdeten Biotoptypen innerhalb des Plangebietes.

Im Rahmen einer Kartierung der Brutvögel (IPW 2020) konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes (Geltungsbereich des B-Planes Nr. 22 und das angrenzende Umfeld) für die gefährdete Vogelart Feldlerche (RL D u. Nds. 3) ein Brutverdacht und eine weitere Brutzeitfeststellung nachgewiesen werden. Für den Bluthänfling (RL D u. Nds. 3) gelang eine Brutzeitfeststellung im Wohngebiet südlich des Plangebietes. Des Weiteren wurde der Bluthänfling als Durchzügler festgestellt. Als weitere gefährdete Vogelarten traten der Kiebitz (RL D 2, Nds. 3), die Rauchschwalbe (RL D u. Nds. 3) und der Star (RL D u. Nds. 3) als Überflieger bzw. Nahrungsgast auf. Zusätzlich zu den vorgenannten Arten wurde im Rahmen einer Kartierung der Gastvögel (IPW 2020) die Kornweihe (RL D u. Nds. 1) beim Nahrungsflug westlich des Plangebietes beobachtet.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten: Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung befindet sich das Plangebiet innerhalb eines wertvollen Bereichs für Gastvögel (s.u.). Die vorhandenen Biotoptypen (Ackerflächen, halbruderale Gras-/ Staudenfluren, Scherrasen, Allee/Baumreihe) stellen allgemein bedeutsame Lebensräume für Tiere dar.

Im Jahre 2019 erfolgten zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sowie zur faunistischen Bewertung des Plangebietes Erfassungen der Brut- und Gastvögel (IPW 2020).

Im Ergebnis der Brutvogel-Kartierung lässt sich festhalten, dass bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich 17 Brutvogelarten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Von den 9 nachgewiesenen Vogelarten „mit besonderer Planungsrelevanz“ weist lediglich die Feldlerche den Status „Revierinhaber“ auf. Für eine zweite Feldlerche liegt lediglich eine einmalige Feststellung innerhalb des Zeitraumes einer möglichen Zweitbrut vor, die als Brutzeitfeststellung gewertet wird. Von dem Bluthänfling liegen eine Sichtung von Durchzüglern und eine Brutzeitfeststellung am Ende des Wertungszeitraumes innerhalb des südlich gelegenen Wohngebietes vor. Von den Arten Dohle, Graureiher, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rohrweihe und Star, als weitere nachgewiesene Arten „mit besonderer Planungsrelevanz“, sind keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Diese sind innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes lediglich als Gastvögel oder Nahrungsgast aufgetaucht.

Im Rahmen der Gastvogel-Kartierung konnten folgende Arten erfasst werden: Blässgans, Feldlerche, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kanadagans, Kornweihe, Nilgans, Saatgans, Silberreiher, Turmfalke und Wacholderdrossel.

„Insgesamt lässt sich aus avifaunistischer Sicht festhalten, dass keine der nachgewiesenen bewertungsrelevanten Arten die quantitativen Kriterien erfüllt (Mindestvorkommen), aus denen eine Einstufung als Gastvogellebensraum lokaler, regionaler oder landesweiter Bedeu-

tung resultiert. Diejenigen Arten, für die KRÜGER et al. (2013) keine Mindestgrößen für Vorkommen nennen, bedingen weder aufgrund der nachgewiesenen Raumnutzung noch aufgrund ihrer Anzahl oder des Gefährdungsstatus eine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum. Dies gilt ebenfalls für die einmalige Sichtung eines Nahrungsfluges der Kornweihe, als vom Aussterben bedrohte und im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Art.

Der Untersuchungsraum und in diesem Zusammenhang auch das Plangebiet des B-Planes Nr. 22 weisen somit vorläufig keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum auf.“ (IPW 2020, S. 12)

Im Zuge der Biotoptypenkartierung und an den Erfassungsterminen der faunistischen Kartierungen wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen und eine Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen bilden die Grundlage des Artenschutzbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 22 (sh. Kap. 11.4).

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁶ liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Von der Planung sind gem. den Darstellungen des Map-Servers unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich ca. 420 bis 920 m östlich des Plangebietes. Dabei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiete „Emstal“ (Kennzeichen: LSG EL 00023) und „Natura 2000 Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (Kennzeichen: LSG EL 00032), die ebenfalls die weiter unten aufgeführten Natura 2000-Gebiete beinhalten. Südlich des Plangebietes, ca. 600 m entfernt befinden sich ebenfalls Flächen des LSG „Emstal“. Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gemäß dem Map-Server im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden.
- Das Plangebiet liegt innerhalb eines wertvollen Bereichs für Gastvögel (Gebietsnr.: 2.2.02 Ems bei Walchum/Sustrum; Teilgebiet: Wiesen westlich der Ems; Bewertungsstufe: Status offen). Südöstlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 1km, befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE 2909-401 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (landesinterne-Nr.: V16), welches auch einen für Brutvögel wertvollen Bereich darstellt. Weitere avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet und unmittelbar angrenzende Flächen dargestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich mittlerer Bedeutung hinsichtlich der biologischen Vielfalt bzw. des Erhalts der Biodiversität handelt.

⁶ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 06.05.2020 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

3.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um eine unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im östlichen Randbereich sind mit der L 48 und einem Radweg versiegelte Bereiche vorhanden. Im hier befindlichen Straßenseitenraum befinden sich auch weitere bislang unversiegelte Flächen.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSER (2020 a)⁷ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Großteil des Plangebietes fast ausschließlich der Bodentyp „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol“ vorhanden ist. Im westlichen Randbereich ist kleinflächig ein „Tiefer Gley“ vorhanden. Der Gley ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSER 2020 b)⁸ des LBEG nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich bedeutsam/schutzwürdig einzustufen. Dagegen wird der Plaggenesch als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung dargestellt. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2020 c)⁹ für den Gley als „hoch“ und für den Plaggenesch als „mittel“ eingestuft.

Im NIBIS®-KARTENSER (2020 d)¹⁰ werden für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Altlastenstandorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2020 e)¹¹ lag die Grundwasserneubildungsrate im Großteil des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) bei > 100-150 mm/a. Im westlichen Randbereich sind Neubildungsraten von 150 bis 200 mm/a vorhanden. Im östlichen Randbereich liegt sehr kleinflächig eine Neubildungsrate von 250 bis 300 mm/a vor. Aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate im östlichen Plangebiet liegt eine besondere Bedeutung für das Teilschutzgut vor. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird im östlichen Plangebiet als „mittel“ und im westlichen als „hoch“ angegeben (NIBIS®-KARTENSER 2020 f)¹², woraus keine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Gemäß den Darstellungen des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung befindet sich das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

⁷ NIBIS®-KARTENSER (2020 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.05.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-KARTENSER (2020 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.05.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS®-KARTENSER (2020 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.05.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-KARTENSER (2020 d): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.05.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIBIS®-KARTENSER (2020 e): *Grundwasserneubildung mGrowth 18 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.05.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIBIS®-KARTENSER (2020 f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000 (HÜK200)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.05.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Plangebietes sind laut Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung keine Überschwemmungsgebiets-Verordnungsflächen vorhanden. Östlich des Plangebietes, etwa 95 m entfernt, befinden sich Flächen des Überschwemmungsgebietes Ems. Unmittelbar westlich des Plangebietes befindet sich ein „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“, welches im Überschwemmungsbereich bei Extrem-Hochwassern liegt.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaften. Das Plangebiet wird von einer ackerbaulichen Nutzfläche einer Straße, halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie einer lückigen Allee im Straßenseitenraum eingenommen. Gehölzstrukturen bzw. -bestände sind innerhalb des Plangebietes vorhanden, weisen jedoch aufgrund ihrer Ausprägung aber keine besondere Bedeutung für die Produktion von Frischluft bzw. hinsichtlich einer lufthygienischen Wirkung auf. Freilandbiotope wie die Ackerfläche dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperatúrausgleichend wirken kann. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden.

3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

In der Karte 3 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche als lokaler Sicht“ des Landschaftsplanes der SAMTGEMEINDE LATHEN (1994) wird das hier vorliegende Plangebiet nicht als wichtiger Bereich dargestellt. Das Plangebiet liegt gem. Landschaftsplan innerhalb des Landschaftsraums 2.1 „Talsandgebiete und Dünenfelder westlich und östlich der Ems“. Hierbei handelt es sich um beidseitig der Ems gelegene, breite Talsandgebiete. Diese sind in weiten Teilen bewaldet, vor allem im Bereich der Dünenfelder aus Flugsand. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen dominiert Ackerbau. In den Randbereichen entlang des Emstales finden sich die alten Siedlungsschwerpunkte der Samtgemeinde.

Das Plangebiet wird insbesondere von der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie und der im Plangebiet gelegenen bzw. angrenzenden linearen Gehölzbeständen (Streuobst-Baumreihe, Lindenallee, vgl. Schutzgut Tiere und Pflanzen; Biotoptypenbeschreibung und Angrenzende Bereiche) geprägt. Diese, zum Teil außerhalb des Plangebietes gelegenen, Gehölzstrukturen nehmen eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein.

3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine öffentlich zugängliche Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes ist mit Immissionen (Staub, Geruch usw.) durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung zu rechnen, die sich aus der ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung sowie Betrieben und Stallanlagen ergibt. Von der im östlichen Plangebiet verlaufenden L 48 „Hauptstraße“ können Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr wirken.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Bei dem im Plangebiet vorkommenden Plaggensch handelt es sich um einen Boden mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung. Weitere Vorkommen von Kulturgütern oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i. d. R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass von der Planung keine Natura 2000-Schutzgebiete unmittelbar betroffen sind. Ca. 930 m östlich des Plangebietes befindet sich jedoch das FFH-Gebiet „Ems“ (EU-Kennzahlen: 2809-331) und südöstlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 1km das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (EU-Kennzahlen: DE 2909-401).

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird künftig als allgemeines Wohngebiet sowie als Mischgebiet genutzt. Weiterhin werden eine Straßenverkehrsfläche sowie private und öffentliche Grünflächen festgesetzt. Daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV/KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

| |
|--|
| <i>Baubedingte Wirkfaktoren</i> |
| Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen |
| Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb |
| Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb |
| Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten) |
| <i>Anlagebedingte Wirkungen</i> |
| Versiegelung/Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen) |
| Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude/Gebäudeteile |
| Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag |
| <i>Betriebsbedingte Wirkungen</i> |
| Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z. T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens berücksichtigt. |

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen/Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und/oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf Gemeinbedarfsflächen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u. a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Daher werden zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 4.2.1 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004)

| Stufe und Bezeichnung | Einstufungskriterium |
|---|--|
| IV Unzulässigkeitsbereich | Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind. |
| III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung) | Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. |
| II Belastungsbereich | Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemein- |

| Stufe und Bezeichnung | Einstufungskriterium |
|-------------------------------|---|
| (optionale Untergliederung) | wohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden. |
| I Vorsorgebereich | Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. |
| 0 belastungsfreier Bereich | Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst |
| + Förderbereich | Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen. |

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1). Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die mit der vorliegenden Planung vorgesehene Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes sowie eines Mischgebietes bedingt keine schädlichen Umwelteinwirkungen des Schutzgutes Mensch. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist mit Immissionen (Staub, Geruch usw.) zu rechnen. Die aus ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung resultierenden Immissionen sind als ortsüblich hinzunehmen. Im Zuge des vorliegenden Planverfahrens ist durch die Firma FIDES ein Geruchsgutachten nach den aktuellen Vorgaben zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) erstellt worden. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung an Geruchsstunden im

Plangebiet maximal 10 % der Jahresstunden beträgt. Der in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für Wohn- und Mischgebiet angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten.

Die Berechnungen des Verkehrslärms der L 48 (Hauptstraße) haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 22 aus schalltechnischer Sicht ohne Lärmschutzmaßnahmen bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan möglich ist.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Insgesamt sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Von der vorliegenden Planung sind neben einer ackerbaulich genutzten Fläche auch eine lückige Allee, halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Scherrasenflächen im Straßenseitenraum der L48 betroffen. Der voraussichtlichen Beeinträchtigung der vorhandenen Biotope wird durch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Rechnung getragen. Die Überplanung der Ackerfläche sowie der unversiegelten Straßenseitenräume etc. führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen, die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung. Bei dem Plangebiet in Siedlungsrandlage handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich. Durch die geplante Wohn- und Mischgebietenutzung werden sich diese Störreize gegenüber den vorhandenen Wirkfaktoren weiter nach außen ausdehnen. Westlich und nördlich soll das Plangebiet von Gehölzpflanzungen abgegrenzt werden, die als Puffer zur freien Landschaft dienen. Optische Störwirkungen auf angrenzende Offenlandbereiche könnten somit zumindest gemindert werden.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind mit der Ackerfläche und dem artenarmen Scherrasen weniger empfindliche Biotoptypen, mit der lückigen Allee (gefährdeter Biotoptyp) und der halbruderalen Gras- und Staudenflur empfindlichere Biotoptypen betroffen. Bei den im Plangebiet vorhandenen versiegelten Flächen (L 48 mit Radweg) handelt es sich um unempfindliche Biotoptypen. Die Überplanung der Ackerfläche sowie der unversiegelten Flächen im Straßenseitenraum führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheb-

licher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensationsmaßnahmen (sh. Kap. 5) verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zum derzeitigen Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten. Es werden ebenfalls keine aktuell bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Hinsichtlich des wertvollen Bereichs für Gastvögel, in dem sich das Plangebiet befindet, ist festzuhalten, dass die durchgeführte Kartierung der Gastvögel zu folgendem Ergebnis kommt (Details sh. IPW 2020): „*Der Untersuchungsraum und in diesem Zusammenhang auch das Plangebiet des B-Planes Nr. 22 weisen ... vorläufig keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum auf.*“ (IPW 2020, S. 12)

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde auf der Grundlage der durchgeführten avifaunistischen Kartierungen (IPW 2020) und einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen ein Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 22 erstellt (sh. Anhang, Kap. 11.4). Demnach sind die Belange des besonderen Artenschutzes über Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Bei der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf baubedingte Auswirkungen kann jedoch generell festgehalten werden, dass im Zuge der Bauausführung neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Die Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 62.045 m². Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 38.051m² ermöglicht wird. Weiterhin wird mit der vorliegenden Planung eine Teilversiegelung von 3.162 m² ermöglicht. Neben der Neuversiegelung und Teilversiegelung kommt es durch die Anlage von Grün- und Freiflächen (öffentliche und private Grünflächen, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträu-

chern und sonstigen Bepflanzungen sowie Freiflächen im MI-1, Mi-2 und allgemeinen Wohngebiet) zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 19.456 m². Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch ackerbauliche Nutzung überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann. Weiterhin kommt es zu einer Überplanung bislang unversiegelter Flächen im Straßenseitenraum.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Bei der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf baubedingte Auswirkungen kann jedoch generell festgehalten werden, dass durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsfächen wird der Bodenluft- und -wasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsfäche, Lagerflächen und Transportwege. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser temporär in Anspruch genommen Flächen sind jedoch durch ein entsprechendes Baustellenmanagement sowie der Umsetzung bodenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Einsatz von Baggermatratzen) und einer anschließenden Rekultivierung nicht zu erwarten. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 38.051 m² zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Neben der Inanspruchnahme von Böden mit allgemeiner Bedeutung (Bodentyp Gley, vgl. Kap. 3.2) kommt es durch die Überplanung des Plaggeneschs zu einer Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung von Böden besonderer Bedeutung. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen somit Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet. Es ist jedoch festzuhalten, dass der betroffenen Plaggenesch durch eine intensive anthropogene Nutzung überprägt ist, so dass hier bereits Vorbelastungen bestehen, die die besondere Bedeutung des Plaggeneschs für das Schutzgut Boden reduzieren. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden können über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Mit Blick auf das Schutzgut Boden ist festzuhalten, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 22 die Grundlagen für die zusätzliche Inanspruchnahme von Böden geschaffen werden. Allerdings erfolgen diese innerhalb eines Bereiches der zu großen Teilen landwirtschaftlich genutzt wird und somit einer wiederkehrenden mechanischen Bearbeitung unterliegt, welche eine Vorbelastung darstellt. Darüber hinaus sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut betroffen, diese unterliegen jedoch ebenfalls aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung einer Vorbelastung, welcher ihre Bedeutung reduziert. Unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie der Umsetzung bodenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Bauausführung ist daher nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Der Großteil des Plangebietes weist eine Grundwasserneubildungsrate von 100–200 mm/a und somit eine allgemeine Bedeutung auf. Im Osten des Plangebietes liegen kleinflächige Bereiche mit einer Grundwasserneubildungsrate von 250–300 mm/a und somit Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)¹³“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung sowie unter Berücksichtigung der im Plangebiet festgesetzten Freiflächenanteile ist jedoch nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Grundwasserneubildung zu rechnen.

Gemäß NIBIS-Kartenserver besteht eine hohe Grundwassergefährdungsrate im Plangebiet. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Gemeinbedarfsfläche) nicht um eine Planung mit

¹³ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Straassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist jedoch nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Luft und Klima

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/ Luft verloren.

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die im östlichen Plangebiet vorhandene straßenbegleitende lückige Allee stellt ein für das Landschaftsbild prägendes Element dar. Im Zuge der vorliegenden Planung ist ein entfall einzelner Gehölze nicht vollständig auszuschließen. Eine Überplanung von Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes wird nicht bedingt. Die Allee bzw. der Alleencharakter entlang der L 48 als solcher bleibt trotz möglichen Entfalles einzelner Gehölze erhalten. Die aus dem entfall einzelner Gehölze resultierenden Auswirkungen sind nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der im Plangebiet vorkommende Plaggensch stellt aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung ein Kulturgut dar. Aufgrund der anthropogenen Überprägung sind charakteristische, morphologische Ausprägungen nicht mehr vorhanden. Dennoch bleibt die besondere Bedeutung des Bodens als Kulturgut bestehen und bei anstehenden Erdarbeiten ist ein besonderes Augenmerk auf etwaige Bodenfunde zu richten. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.7).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 12 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

| Schutzgut und Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2) | Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|---|--|
| | IV | - |
| | III | - |
| <ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation und sonstiger Strukturen (z. B. Gehölzrodung). | II | Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung. | II | Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen. |

| Schutzgut und Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2) | Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. | I | <p>Betriebsbedingte akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung. Bei dem Plangebiet in Siedlungsrandlage handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich. Durch die geplante Wohn- und Mischgebietsnutzung werden sich diese Störreize gegenüber den vorhandenen Wirkfaktoren weiter nach außen ausdehnen. Westlich und nördlich soll das Plangebiet von Gehölzpflanzungen abgegrenzt werden, die als Puffer zur freien Landschaft dienen. Optische Störwirkungen auf angrenzende Offenlandbereiche könnten somit zumindest gemindert werden.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. | I | <p>Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Boden: Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 38.051 m² zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Neben der Inanspruchnahme von Böden mit allgemeiner Bedeutung kommt es durch die Überplanung des Plaggeneschs zu einer Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung von Böden besonderer Bedeutung. | I | <p>Es ist jedoch festzuhalten, dass der betroffene Plaggenesch durch eine intensive anthropogene Nutzung überprägt ist, so dass hier bereits Vorbelastungen bestehen, die die besondere Bedeutung des Plaggeneschs für das Schutzgut Boden reduzieren. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden können über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. | I | <p>Unter Berücksichtigung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, sowie dem Einsatz ordnungsgemäß gewarteter Baufahrzeuge und -maschinen ist nicht mit erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers zu rechnen.</p> |

| Schutzgut und Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2) | Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Es kommt zum Verlust von Infiltrationsraum. | I | Es liegt ein äußerst kleinflächiger Bereich mit besonderer Bedeutung in Bezug auf die Grundwasserneubildungsrate vor. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung sowie unter Berücksichtigung der im Plangebiet festgesetzten Freiflächenanteile ist jedoch nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Grundwasserneubildung zu rechnen. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Die Umsetzung der vorliegenden Planung bedingt eine Veränderung des Landschafts-/Ortsbildes | I | Die im östlichen Plangebiet vorhandene straßenbegleitende lückige Allee stellt ein für das Landschaftsbild prägendes Element dar. Im Zuge der vorliegenden Planung ist ein entfall einzelner Gehölze nicht vollständig auszuschließen. Eine Überplanung von Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes wird nicht bedingt. Die Allee bzw. der Alleencharakter entlang der L 48 als solcher bleibt trotz möglichen Entfalles einzelner Gehölze erhalten. Die aus dem entfall einzelner Gehölze resultierenden Auswirkungen sind nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. |

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust der Bodenfunktionen, von Infiltrationsraum sowie von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die Neuversiegelung bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Schule III“. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da

konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 3c UVPG erfolgen. Der § 3c UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgebliche Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten.“

Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Gemeinde Sustrum als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung Mischgebieten und allgemeinen Wohngebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Den Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes ist Folge zu leisten, ebenfalls sind entsprechende klimarelevante Richtlinien zu beachten. Bei Einhaltung der Anforderungen ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt - soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich - eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, dass Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die geplante Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes und von Mischgebieten im Plangebiet sowie die bestehende wohnbauliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die vorliegende Planung kommt diesen Anforderungen nach. Zum einen wird durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 22 eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf ein Minimum beschränkt. Es werden Anpflanzfläche, die mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt werden, festgesetzt. Weiterhin wird für das allgemeine Wohngebiet sowie für das Mischgebiet MI-2 festgesetzt, dass eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 30% durch die Flächen von Stellplätzen und Zufahrten nur dann zulässig ist, wenn diese wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden. Zum anderen stellt der wirksame Flächennutzungsplan für den südlichen Teil des Geltungsbereich Wohnbauflächen dar. Für das nördliche Plangebiet sind Flächen für die Landwirt-

schaft dargestellt, mit der überlagerten Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Diese Maßnahmenflächen sind als potenzielle Kompensationsflächen ausgewiesen worden, eine Umsetzung von Maßnahmen hat in diesem Bereich bisher nicht stattgefunden. Aufgrund der bereits bestehenden Darstellung von Wohnbauflächen, soll die Entwicklung kompakt und im Zusammenhang zur Ortslage Sustrum entwickelt werden. Somit wird den Anforderungen der Bodenschutzklausel als auch der Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) BauGB entsprochen.

Im Zuge der Baumaßnahmen ist zum Schutz vorhandener Einzelbäume bzw. von Gehölzbeständen die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LP4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) in der jeweiligen aktuellen Fassung zu berücksichtigen, um möglichen Schäden im Borken- und Wurzelbereich der Bäume vorzubeugen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen vorzusehen. Vorhandener Oberboden ist gemäß § 202 BauGB vor Baubeginn abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeit sind v.a. die DIN-Normen DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten und DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial anzuwenden. Zur Vermeidung dauerhafter negativer Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche durch Bodenverdichtungen, sind auf den Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen entsprechende Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Einsatz von Baggermatten) vorzusehen. Weiterhin ist der Bodenschichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten hat ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und vor Witterung geschützt zu erfolgen (vgl. u.a. DIN 19731). Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft und unterschiedlicher Eigenschaften ist zu vermeiden. Im Bereich verdichtungsempfindlicher Flächen ist zum Schutz vor mechanischen Belastungen die Verwendung von Stahlplatten oder Baggermatten vorzusehen. Weiterhin sind bei verdichtungsempfindlichen Böden zur Vermeidung von Strukturschäden die Witterung und der Feuchtegehalt des Bodens zu beachten und eine Bearbeitung bzw. Befahrung nur bei trockenen Bedingungen zulässig.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z. B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Emsland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet sind Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel vorhanden und der Fledermäuse möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung und -erschließung (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden) ist nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen dem 01. August und 28. Februar) durchzuführen. Sollte die Baufeldräumung und -erschließung außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baumfällungen:** Notwendige Baumfällarbeiten sind außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin sind Gehölze mit Stammdurchmessern ≥ 30 cm vor den Fällarbeiten durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse sowie eine Quartiernutzung zu kontrollieren. Die Begehung ist zu protokollieren und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen und/oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3). Die verschiedenen (Kompensations-)maßnahmen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden (sh. dort).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das

Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im Mischgebiet MI-1

Wertfaktor 1

Bei einer Grundflächenzahl von 0,6 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,8 im Mischgebiet 1 werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1.

Freiflächen im Mischgebiet MI-2

Wertfaktor 1

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. einer möglicher Überschreitung von 30 % aufgrund von Teilversiegelung (sh. unten „Teilversiegelung im Mischgebiet MI-2) auf 0,52 im Gemeinbedarfsgebiet werden ca. 40 % des überbaubaren Gebietes versiegelt und 12 % teilversiegelt. Die restlichen Flächen (48 %) sind somit als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1.

Freiflächen im allgemeinen Wohngebiet

Wertfaktor 1

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. einer möglicher Überschreitung von 30 % aufgrund von Teilversiegelung (sh. unten „Teilversiegelung im Allgemeinen Wohngebiet) auf 0,52 im Gemeinbedarfsgebiet werden ca. 40 % des überbaubaren Gebietes versiegelt und 12 % teilversiegelt. Die restlichen Flächen (48 %) sind somit als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1.

Teilversiegelung im Mischgebiet MI-2

Wertfaktor 0,5

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 30 % (von 0,4 auf 0,52) durch Flächen von Stellplätzen und Zufahrten ist dann zulässig, wenn diese mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, breittufig verlegtem Rasenpflaster o.ä. befestigt werden. Der Anteil der nicht versiegelten Fläche (Fugenteil) auf diesen Stellplatzanlagen und Zufahrten muss mindestens 25% betragen. Diese Flächen werden mit einem Wertfaktor von 0,5 bewertet.

Teilversiegelung im Allgemeinen Wohngebiet

Wertfaktor 0,5

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 30 % (von 0,4 auf 0,52) durch Flächen von Stellplätzen und Zufahrten ist dann zulässig, wenn diese mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, breittufig verlegtem Rasenpflaster o.ä. befestigt werden. Der Anteil der nicht versiegelten Fläche (Fugenteil) auf diesen Stellplatzanlagen und Zufahrten

muss mindestens 25% betragen. Diese Flächen werden mit einem Wertfaktor von 0,5 bewertet.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im allgemeinen Wohngebiet und in den Mischgebieten **Wertfaktor 2**

Zur Eingrünung des Plangebietes werden in den Mischgebieten sowie im allgemeinen Wohngebiet entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Anpflanzung hat mit Gehölzen der in Kap. 11.5 aufgeführten Pflanzliste mit einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m zu erfolgen. Diese Flächen werden mit einem Wertfaktor von 2 bewertet.

Öffentliche Grünfläche **Wertfaktor 1**

Zur optischen Trennung der geplanten Mischgebiete sowie der inneren Durchgrünung des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Hier ist die Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur unter Verwendung einer auf den Standort angepassten Regio-Saatgutmischung vorgesehen. Diese Flächen werden mit einem Wertfaktor von 1 bewertet.

Private Grünfläche / Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **Wertfaktor 2**

Zur optischen Trennung der geplanten Mischgebiete sowie der inneren Durchgrünung des Plangebietes wird eine private Grünfläche mit Anpflanzfestsetzung festgesetzt. Die Anpflanzung hat mit Gehölzen der in Kap. 11.5 aufgeführten Pflanzliste mit einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m zu erfolgen. Diese Flächen werden mit einem Wertfaktor von 2 bewertet.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 37.205 Werteinheiten** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Für die **externe Kompensation** stehen der Gemeinde Sustrum die nachfolgend aufgeführten Kompensationsflächen zur Verfügung.

Maßnahmenfläche 1 (Gemarkung Sustrum, Flur 31, Flurstück 11)

Hier ist eine Entwidmung des bisherigen Weges sowie die Anlage einer Wallhecke vorgesehen. Mit Umsetzung dieser Maßnahme können 21.152 Werteinheiten nachgewiesen werden.

Maßnahmenfläche 2 (Gemarkung Sustrum, Flur 22, Flurstück 2 und 12)

Auf dieser Fläche ist Zuge der Rückgewinnung von landwirtschaftlich in Anspruch genommenen Wegeseitenrändern die Entwicklung von Blühstreifen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen können 2.800 Werteinheiten nachgewiesen werden.

Maßnahmenfläche 3 (Gemarkung Sustrum, Flur 22, Flurstück 31 und 35)

Auf dieser Fläche ist Zuge der Rückgewinnung von landwirtschaftlich in Anspruch genommenen Wegeseitenrändern die Entwicklung von Blühstreifen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen können 2.237 Werteinheiten nachgewiesen werden.

Maßnahmenfläche 4 (Gemarkung Sustrum, Flur 29, Flurstück 55/7)

Bei dieser Fläche handelt es sich um eine ehemalige Hofstelle. Hier sind u.a. der Umbau eines Nadelwalds in heimischen Laubwald, die Unterpflanzung einer Hecke mit heimischen Gehölzen sowie die Entwicklung von Blumenwiesen mit Streuobstbestand und einem Tümpel zur Aufwertung von Natur und Landschaft vorgesehen. Auf dieser Fläche können 14.145 Werteinheiten nachgewiesen werden.

Die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt.

Mit Umsetzung dieser Maßnahmen steht ausreichend Kompensationspotenzial zur Verfügung, um das aus der vorliegenden Planung resultierende ökologische Defizit nachzuweisen. Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁴.

Die Gemeinde Sustrum wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

¹⁴ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Der Großteil des Plangebiets würde bei Nichtdurchführung der Planung vermutlich weiterhin als ackerbauliche Nutzfläche bestehen bleiben und seine schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen. Weiterhin würde auch der im Plangebiet liegende Teilabschnitt der L48 inkl. Straßenseitenräumen bestehen bleiben und seine schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen, des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Schule III“ werden die Grundlagen für Ansiedlung von kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie Bereitstellung weiterer Wohnbaugrundstücke direkt angrenzende an die Ortslage von Sustrum geschaffen, um so der bestehenden großen Nachfrage nachzukommen.

Bezüglich der Standortwahl ist festzuhalten, dass das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen größtenteils als Wohnbaufläche dargestellt ist. Der nördliche Teil wird als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, mit der überlagerten Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Diese Maßnahmenflächen sind als potenzielle Kompensationsflächen ausgewiesen worden, eine Umsetzung von Maßnahmen hat in diesem Bereich bisher nicht stattgefunden. Daher sind bei einer Überplanung keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes in unmittelbarer Zuordnung zur Ortslage von Sustrum sowie der bereits im FNP getroffenen teilweisen Darstellung als Wohnbaufläche eignet sich das vorliegende Plangebiet für eine Arrondierung der Ortslage Sustrum. Weitere, über die in Kap. 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurden nicht geprüft.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Der B-Plan Nr. 22 setzt Mischgebiete, ein allgemeines Wohngebiet, Flächen mit Anpflanzfestsetzung, öffentliche und private Grünflächen sowie Straßenverkehrsflächen fest. Von der Ausweisung sind vorwiegend eine Ackerfläche sowie im Osten die bestehende L 48 mit im Straßenseitenraum vorhandenen Ruderalfluren und Einzelbäumen betroffen. Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das Vorhaben auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Zu den nennenswerten Beeinträchtigungen gehört der anteilige Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Ebenso ist der Verlust einer unversiegelten intensiv genutzten Ackerfläche aus Sicht des Schutzgut Fläche zu nennen. Auch aus Sicht des Schutzgut Boden ist festzustellen, dass die Versiegelung im Plangebiet zum Verlust der bisherigen Bodenfunktionen führt. Damit einhergehend findet die Überplanung des potenziell kulturhistorisch bedeutsamen Bodentyp Plaggenesch statt, welcher im Plangebiet jedoch keine besondere Ausprägung aufweist (Schutzgüter Boden bzw. Kultur- und sonstige Sachgüter). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten sowie von Vorgaben zu möglichen Baumfällungen älterer Bäume zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz ist nach aktueller Einschätzung keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978.*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.*

12. BlmSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).*

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BartSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2012): *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung*. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2016). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. v. (2018). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018*. Abgerufen am 07.06.2019 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2015). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015*. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020): *Gemeinde Sustrum, Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schule III“ – Faunistische Kartierung - Brut- und Gastvögel*.

KAISER T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

KRÜGER T. & NIPKOW M. (2015). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015*. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.

LANDKREIS EMSLAND (2001). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland*. Stand: 2001, Meppen.

LANDKREIS EMSLAND (2010). *Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland*. Stand: 2010, Meppen.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.05.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.05.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.05.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 d): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.05.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 e): *Grundwasserneubildung mGrowth 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.05.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000 (HÜK200)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.05.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
[Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf](#)

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 14.01.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

SAMTGEMEINDE LATHEN (1994): *Landschaftsplan*. Lathen.

STÜER B. & SAILER A. (2004): *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.1. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

| Bestand / Biotoptypen | Flächen- größe (m ²) | Wertfaktor (WF) | Eingriffs- flächen- wert (WE) |
|--|-------------------------------------|--------------------|-------------------------------------|
| 2.13.3 Allee / Baumreihe (HBA)* | (164) | 3 | 492 |
| 10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Stand- orte (UHM) | 767 | 3 | 2.301 |
| 11.1 Acker (A) | 59.857 | 1 | 59.857 |
| 12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA) | 45 | 1 | 45 |
| 13.1.1 Straße (OVS) | 928 | 0 | 0 |
| 13.1.11 Weg (OVW) | 448 | 0 | 0 |
| Gesamt: | 62.045 | | 62.695 |

* Bei der hier angesetzten Flächengröße, handelt es sich um den Kronentraufbereich der Gehölze. Dieser wird nicht auf die Gesamtfläche des Geltungsbereiches mit angerechnet.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **62.695 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5)

| Maßnahme | Flächen- größe (m ²) | Wertfaktor (WF) | Geplanter Flächen- wert (WE) |
|---|-------------------------------------|--------------------|------------------------------------|
| Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4)*; Gesamtfläche: ca. 14.340 m ² | | | |
| - Versiegelung (40 %) | 5.736 | 0 | 0 |
| - Teilversiegelung (12%) | 1.721 | 0,5 | 860,5 |
| - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | 1.296 | 2 | 2.592 |
| - Freiflächen (48 %) | 5.587 | 1 | 5.587 |
| Mischgebiet MI-1 (GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung); Gesamtfläche: ca. 23.980 m ² | | | |
| - Versiegelung (80 %) | 19.184 | 0 | 0 |
| - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | 1.278 | 2 | 2.556 |
| - Freiflächen (20 %) | 3.518 | 1 | 3.518 |
| Mischgebiet MI-2 (GRZ 0,4)*; Gesamtfläche: ca. 12.005 m ² | | | |
| - Versiegelung (40 %) | 4.802 | 0 | 0 |
| - Teilversiegelung (12%) | 1.441 | 0,5 | 720,5 |
| - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | 269 | 2 | 538 |
| - Freiflächen (48 %) | 5.493 | 1 | 5.493 |
| Straßenverkehrsflächen | 9.705 | 0 | 0 |
| Öffentliche Grünflächen | 405 | 1 | 405 |
| Private Grünflächen / Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | 1.610 | 2 | 3.220 |
| Gesamt: | 62.045 | | ≈ 25.490 |

* Eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 30% durch die Flächen von Stellplätzen und Zufahrten ist dann zulässig, wenn diese mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, breitfugig verlegtem Rasenpflaster o.ä. befestigt werden. Der Anteil der nicht versiegelten Fläche (Fugenanteil) auf diesen Stellplatzanlagen und Zufahrten muss mindestens 25% betragen. Für die teilversiegelte Flächen wird ein Wertfaktor von 0,5 in Ansatz gebracht.

Insgesamt wird ein geplanter Flächenwert von **25.490 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

| | | |
|-----------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Eingriffsflächenwert | - Geplanter Flächenwert | = Kompensationsdefizit |
| 62.695 WE | - 25.490 WE | = 37.205 WE |

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **37.205 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Für die externe Kompensation stehen der Gemeinde Sustrum die nachfolgend aufgeführten Kompensationsflächen zur Verfügung.

Maßnahmenfläche 1 (Gemarkung Sustrum, Flur 31, Flurstück 11)

Hier ist eine Entwidmung des bisherigen Weges sowie die Anlage einer Wallhecke vorgesehen. Mit Umsetzung dieser Maßnahme können 21.152 Werteinheiten nachgewiesen werden.

Maßnahmenfläche 2 (Gemarkung Sustrum, Flur 22, Flurstück 2 und 12)

Auf dieser Fläche ist Zuge der Rückgewinnung von landwirtschaftlich in Anspruch genommenen Wegeseitenrändern die Entwicklung von Blühstreifen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen können 2.800 Werteinheiten nachgewiesen werden.

Maßnahmenfläche 3 (Gemarkung Sustrum, Flur 22, Flurstück 31 und 35)

Auf dieser Fläche ist Zuge der Rückgewinnung von landwirtschaftlich in Anspruch genommenen Wegeseitenrändern die Entwicklung von Blühstreifen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen können 2.237 Werteinheiten nachgewiesen werden.

Maßnahmenfläche 4 (Gemarkung Sustrum, Flur 29, Flurstück 55/7)

Bei dieser Fläche handelt es sich um eine ehemalige Hofstelle. Hier sind u.a. der Umbau eines Nadelwalds in heimischen Laubwald, die Unterpflanzung einer Hecke mit heimischen Gehölzen sowie die Entwicklung von Blumenwiesen mit Streuobstbestand und einem Tümpel zur Aufwertung von Natur und Landschaft vorgesehen. Auf dieser Fläche können 14.145 Werteinheiten nachgewiesen werden.

Die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt.

Mit Umsetzung dieser Maßnahmen steht ausreichend Kompensationspotenzial zur Verfügung, um das aus der vorliegenden Planung resultierende ökologische Defizit nachzuweisen. Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹⁵ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹⁶

| | |
|--|--|
| Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt- | FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt - |
|--|--|

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

| | |
|------------------------------|-----------------------------|
| ♦ besonders geschützte Arten | ♦ Individuenbezug (Tierart) |
|------------------------------|-----------------------------|

| | |
|---------------------------|---|
| ♦ streng geschützte Arten | ♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart) |
| ♦ Europäische Vogelarten | |

¹⁵ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

¹⁶ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

| | |
|------------------------------|-------------------------------------|
| ♦ besonders geschützte Arten | ♦ spezielle Lebensstätten (Tierart) |
|------------------------------|-------------------------------------|

| | |
|------------------------------|---------------------------------|
| ♦ besonders geschützte Arten | ♦ Individuenbezug (Pflanzenart) |
|------------------------------|---------------------------------|

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

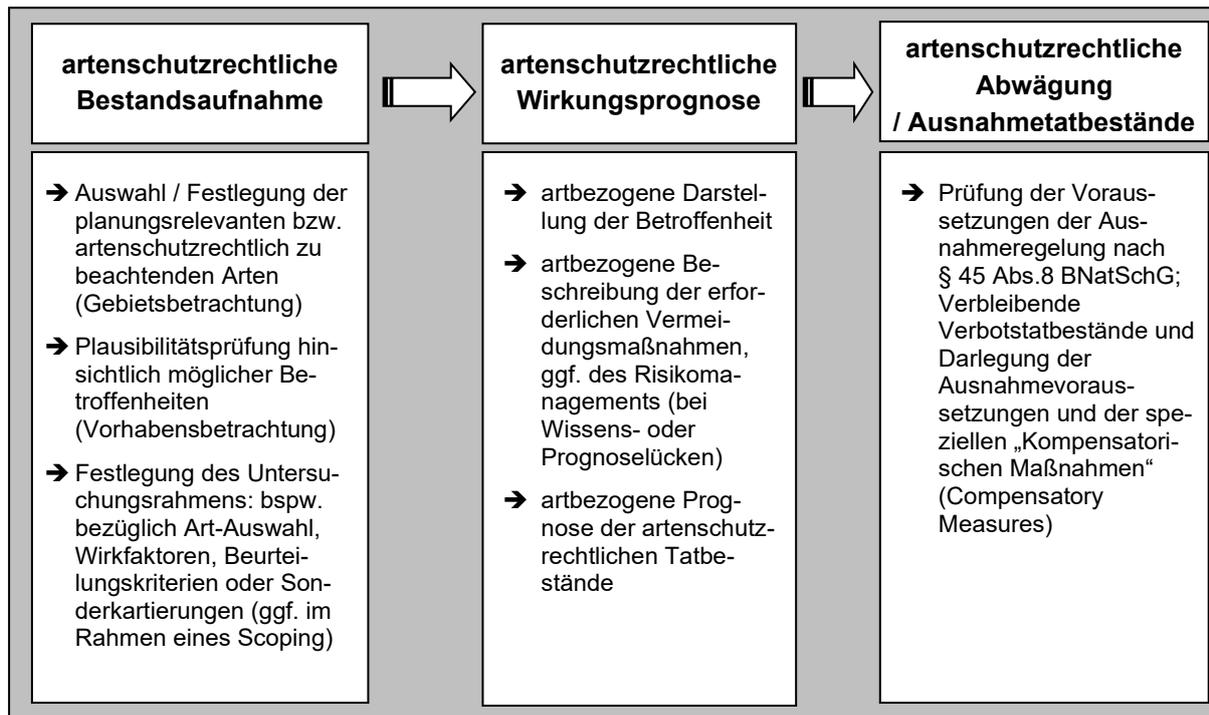
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 22 handelt es sich um einen größtenteils ackerbaulich genutzten Standort am nördlichen Rand der Ortschaft Sustrum. Am östlichen Plangebietsrand, im Straßenseitenraum der „Hauptstraße“ (Landesstraße L 48) gelegen, befinden sich zudem halbruderale Gras- und Staudenfluren, Scherrasenflächen sowie zwei ältere Linden, die Bestandteil einer unregelmäßig auftretenden Lindenallee sind. Das Umfeld des Plangebietes besteht vor allem aus Wohngebieten (südlich und südöstlich) und ackerbaulich genutzten Flächen. Unmittelbar westlich des Plangebietes, entlang der „Schulstraße“, verläuft eine Obstbaumreihe (BHD zumeist 10-25 cm, eine Kirsche mit BHD ca. 30 cm). Die „Schulstraße“ stellt sich als Wirtschaftsweg mit begleitenden halbruderalen Gras- und Staudenfluren und einem parallel auf der Westseite verlaufenden Graben („Risselgraben“) dar.

Die Ortsrandlage des Plangebietes, die östlich verlaufende „Hauptstraße“ (Landesstraße L 48) sowie der westlich verlaufende Weg „Schulstraße“ (bspw. Nutzung durch Spaziergänger mit Hunden) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung (Barriere, Lärm, optische Störreize, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Offizielle konkrete Daten zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung¹⁷ weist darauf hin, dass sich das Plangebiet innerhalb eines wertvollen Bereichs für Gastvögel (Gebietsnr.: 2.2.02; Gebietsname: Ems bei Walchum/Sustrum; Teilgebiet: Wiesen westlich der Ems; Bewertungsstufe: Status offen) befindet. Südöstlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 1 km, befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (EU-Kennzahlen: DE 2909-401; Landesinterne Nr.: V16), welches auch einen für Brutvögel wertvollen Bereich darstellt. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich ca. 420 bis 920 m östlich des Plangebietes. Dabei handelt es sich um die Landschaftsschutzgebiete „Emstal“ (Kennzeichen: LSG EL 00023) und „Natura 2000 Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (Kennzeichen: LSG EL 00032). Südlich des Plangebietes, ca. 600 m entfernt, befinden sich ebenfalls Flächen des LSG „Emstal“.

Im Jahre 2019 wurde eine faunistische Kartierung der Brutvögel durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte, einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail vom 24.06.2019) entsprechend, eine Erfassung der Gastvögel (IPW 2020¹⁸). Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage der vorliegenden Kartierungen und einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen erstellt.

¹⁷ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 15.08.2019 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

¹⁸ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020): *Gemeinde Sustrum, Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schule III“ – Faunistische Kartierung - Brut- und Gastvögel.*



Abbildung 1: Blick von Osten auf das Plangebiet (Juli 2019).



Abbildung 2: Blick von Südwesten auf das Plangebiet (Juli 2019).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹⁹ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz²⁰ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 4: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

| Art/Gruppe | Schutzstatus | Potentielles Vorkommen im Plangebiet |
|---|------------------------------|--|
| <i>Säugetiere</i> | | |
| Fledermäuse Alle Arten | Anhang (II) IV der FFH-RL | Konkrete Daten liegen nicht vor. Quartierpotenzial ist in den östlich gelegenen Bäumen vorhanden. Weiterhin ggf. Nutzung der Flächen als Teil-Nahrungshabitat. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen |
| Biber | Anh. IV | Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet |
| Feldhamster | Anh. IV | Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser) |
| Fischotter | Anh. II und IV | Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet |
| Haselmaus | Anh. IV | Bislang keine belegten Nachweise im Raum, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet |
| <i>Europäische Vogelarten</i> | | |
| Alle Arten geschützt, Schwer- punkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz | Vogelschutz- richtlinie | <u>Ergebnis der Brutvogel-Kartierung 2019:</u> Nachweis von insgesamt 31 Arten im Plangebiet und in angrenzenden/umliegenden Flächen, da- von 17 Arten mit dem Status „Revierinhaber“. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen |
| <i>Reptilien</i> | | |
| Schlingnatter | Anh. IV | Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet |
| Zauneidechse | Anh. IV | Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet |
| <i>Amphibien</i> | | |
| Geburtsshelferkröte | Anh. IV | Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete |
| Rotbauchunke | Anh. II und IV | |
| Gelbbauchunke | Anh. II und IV | |
| Kreuzkröte | Anh. IV | |
| Wechselkröte | Anh. IV | |
| Laubfrosch | Anh. IV | |
| Knoblauchkröte | Anh. IV | |
| Moorfrosch | Anh. IV | |
| Springfrosch | Anh. IV | |
| Kleiner Wasserfrosch | Anh. IV | |
| Kammolch | Anh. II und IV | |
| <i>Farn- und Blütenpflanzen</i> | | |
| Kriechender Sellerie | Anh. IV | Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, feh- lende Nachweise im Raum |

¹⁹ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008.

²⁰ NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

| Art/Gruppe | Schutzstatus | Potentielles Vorkommen im Plangebiet |
|--|----------------|--|
| Sumpf-Glanzkrout | Anh. II und IV | Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum |
| Froschkraut | Anh. II und IV | Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet |
| Frauenschuh | Anh. II und IV | Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum |
| Schierling-Wasserfenchel | Anh. II und IV | Außerhalb des Verbreitungsgebietes |
| Vorblattloses Leinblatt | Anh. II und IV | Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum |
| Prächtiger Dünnfarn | Anh. II und IV | Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet |
| Käfer | | |
| Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i> | Anh. II und IV | Fehlende Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich |
| Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i> | Anh. II und IV | Fehlende Nachweise im Raum (lediglich Relikt-vorkommen in Niedersachsen) |
| Libellen | | |
| Große Moosjungfer | Anh. II und IV | Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete |
| Sibirische Winterlibelle | Anh. IV | |
| Helm-Azurjungfer | Anh. II und IV | |
| Grüne Mosaikjungfer | Anh. IV | |
| Asiatische Keiljungfer | Anh. IV | |
| Östliche Moosjungfer | Anh. IV | |
| Zierliche Moosjungfer | Anh. IV | |

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Für die Artgruppe der europäischen Vogelarten erfolgten im Jahre 2019 faunistische Kartierungen. Im Zuge der Biotoptypenkartierung und an den Erfassungsterminen der faunistischen Kartierungen wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 22) geplante Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten mit dazugehörigen Erschließungsstraßen sowie Pflanzflächen zur Durch- und Eingrünung des Plangebietes.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen auch außerhalb des Plangebietes durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze sowie akustische und optische Störreize durch die Bautätigkeiten kommen. Das Plangebiet ist jedoch durch die angrenzenden Nutzungen (Siedlungsflä-

chen, Straße) bereits in gewissem Maße vorbelastet. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen sowie der zeitlichen Beschränkung werden erheblich negative, baubedingte Störwirkungen nicht erwartet.

Anlagebedingt kommt es vor allem zu einer Überplanung intensiv genutzter, landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker) mit einer Wohn- und Mischgebietenutzung. Darüber hinaus werden halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Scherrasenflächen im Straßenseitenraum der „Hauptstraße“ (Landesstraße L 48) mit einer Straßenverkehrsfläche überplant. Hier stocken auch zwei ältere Linden, bei denen ein Verlust aufgrund der geplanten Ausweisung einer Straßenverkehrsfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Betriebsbedingt können mit der geplanten Nutzung Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung im Umfeld erwartet werden. Die Reichweite der Wirkfaktoren aus den geplanten Wohn- und Mischgebieten ist jedoch begrenzt. Bei dem Plangebiet in Siedlungsrandlage handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich. Dieser wird sich mit Umsetzung der Planung weiter nach außen ausdehnen und es kommt zu einer Veränderung der unmittelbaren Gebietskulisse. Westlich und nördlich soll das Plangebiet von Gehölzpflanzungen abgegrenzt werden, optische Störwirkungen auf angrenzende Offenlandbereiche könnten somit zumindest gemindert werden.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

11.4.3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld liegen nicht vor.

Zwei am östlichen Plangebietsrand, auf der Ostseite der „Hauptstraße“ (Landesstraße L 48) stockende ältere Linden (BHD > 30 cm) weisen prinzipiell Potenzial für eine Quartiernutzung durch Fledermäuse auf. Die vorhandenen Freiflächen (größtenteils Acker) weisen nach derzeitiger Einschätzung nur eine geringe Bedeutung, z.B. als Teil-Nahrungshabitat auf. Essentielle Nahrungshabitate und/oder Flugrouten besonderer Bedeutung werden hier nicht vermutet bzw. sind nicht betroffen.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung der Erfüllung des Tötungsverbotes sind die Fällarbeiten an dem vorhandenen Baumbestand zwischen dem 01. November und 28. Februar durchzuführen. Weiterhin sind zum Fällen vorgesehene Bäume mit einem BHD ab 30 cm vor den Fällarbeiten grundsätzlich durch eine fachkundige Person auf vorhandene Fledermausindividuen und Quartiernutzungen (s.u.) zu überprüfen. Werden im Rahmen dieser Überprüfung Hinweise auf vorkommende Individuen gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der bestehenden Ausprägung und Nutzung des Plangebietes (vorwiegend Acker, östlich verlaufende Landesstraße L 48) und der vorgesehenen Planung werden nach derzeitigem Kenntnisstand Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht erwartet.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Konkrete Daten über Fledermausvorkommen oder Quartiere liegen nicht vor. Vor den Fällarbeiten an Bäumen mit einem BHD ab 30 cm sind diese durch eine fachkundige Person auf vorhandene Fledermausindividuen (s.o.) und eine Quartiernutzung zu kontrollieren. Die Begehung ist zu protokollieren und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzulegen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Der Verlust evtl. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine relevanten Fledermausstrukturen (z.B. Nahrungshabitate oder Transfer-/Flugrouten mit besonderer Bedeutung) von der vorliegenden Planung betroffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Baumkontrolle, ggf. CEF-Maßnahmen) kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

11.4.3.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als „besonders planungsrelevante Arten“²¹. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologi-*

²¹ Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vgl. ALBRECHT et al. (2014): *Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag*. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS.

schen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“²².

Im Jahre 2019 erfolgte auf den Flächen des Plangebietes sowie im Wesentlichen den unmittelbar angrenzenden bzw. umliegenden Flächen eine Brutvogel-Kartierung auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005²³) (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 6 flächendeckenden Begehungen zwischen Mitte März und Ende Juni. Darüber hinaus erfolgte im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2019 eine Gastvogel-Kartierung mit 6 Begehungen für ein erweitertes Untersuchungsgebiet (Details sh. IPW 2020).

Im Ergebnis der Brutvogelerfassung lässt sich Folgendes festhalten (IPW 2020, S. 7):

„Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (Plangebiet des B-Planes Nr. 22 sowie im Wesentlichen das direkte Umfeld aus Acker- und Siedlungsflächen) konnten folgende Arten als Brutvögel mit dem Status „Revierinhaber“ nachgewiesen werden: Amsel, Bachstelze, Blau-meise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Feldlerche, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Schafstelze und Zaunkönig.“

Als „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ wurden bei der Brutvogel-Kartierung die Arten Bluthänfling, Dohle, Feldlerche, Graureiher, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschalbe, Rohrweihe und Star nachgewiesen.

Davon weist lediglich die Feldlerche den Status „Revierinhaber“ auf. Dabei handelt es sich um einen Brutverdacht der Feldlerche außerhalb des Plangebietes, innerhalb der westlich gelegenen Ackerflächen hinter einem Weg und dem „Risselgraben“. Darüber hinaus liegt für eine zweite Feldlerche lediglich eine einmalige Feststellung innerhalb des Zeitraumes einer möglichen Zweitbrut vor, die als Brutzeitfeststellung gewertet wird. Von dem Bluthänfling liegen eine Sichtung von Durchzüglern und eine Brutzeitfeststellung am Ende des Wertungszeitraumes innerhalb des südlich gelegenen Wohngebietes vor.

Von den Arten Dohle, Graureiher, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschalbe, Rohrweihe und Star, als weitere nachgewiesene Arten „mit besonderer Planungsrelevanz“, sind ebenfalls keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Diese sind innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes lediglich als Gastvögel oder Nahrungsgast aufgetaucht. Nahrungsflächen unterliegen jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, die Fortpflanzungsstätte einer Art entfällt durch den Verlust der Nahrungsfläche. Da es sich bei den o.g. Arten um ein Teilnahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

Im Rahmen der Gastvogel-Kartierung konnten folgende Arten erfasst werden: Blässgans, Feldlerche, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kanadagans, Kornweihe, Nilgans, Saatkorn, Silberreiher, Turmfalke und Wacholderdrossel.

²² NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen*.

²³ SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

„Insgesamt lässt sich aus avifaunistischer Sicht festhalten, dass keine der nachgewiesenen bewertungsrelevanten Arten die quantitativen Kriterien erfüllt (Mindestvorkommen), aus denen eine Einstufung als Gastvogellebensraum lokaler, regionaler oder landesweiter Bedeutung resultiert. Diejenigen Arten, für die KRÜGER et al. (2013) keine Mindestgrößen für Vorkommen nennen, bedingen weder aufgrund der nachgewiesenen Raumnutzung noch aufgrund ihrer Anzahl oder des Gefährdungsstatus eine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum. Dies gilt ebenfalls für die einmalige Sichtung eines Nahrungsfluges der Kornweihe, als vom Aussterben bedrohte und im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Art.

Der Untersuchungsraum und in diesem Zusammenhang auch das Plangebiet des B-Planes Nr. 22 weisen somit vorläufig keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum auf.“ (IPW 2020, S. 12)

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen dürfen die Baufeldräumung (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von (vegetationsbedecktem) Boden) und Baumfällungen nur nach Abschluss der Brut-saison und vor Beginn der neuen Brutsaison erfolgen (also zwischen dem 01. August und 28. Februar).

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen der nachgewiesenen Vogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Für die nachgewiesenen „Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz“ ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sowie z.T. auch innerhalb des Plangebietes). Ein Ausgleich über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist für diese Arten somit nicht erforderlich (s.o.).

Für die Offenlandart Feldlerche wurde innerhalb des Plangebietes kein Revier nachgewiesen. Ein Verlust des westlich gelegenen Revieres, bspw. durch eine erhebliche Störung, kann ausgeschlossen werden. Die Art hält bereits jetzt einen Abstand zu dem südlich bestehenden Wohngebiet sowie einer westlich entlang der „Schulstraße“ verlaufenden (Obst-)Baumreihe ein. Im Regelfall werden Abstände von mehr als 100 m zu Baumreihen

etc. eingehalten²⁴. Es ist daher kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art zu erwarten.

Insgesamt ist, unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten aus dem Jahre 2019, nach derzeitiger Einschätzung davon auszugehen, dass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Brutvögel unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) vermieden werden kann.

11.4.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Sustrum bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerflächen). Darüber hinaus sind zwei ältere Linden, halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Scherrasenflächen von einer Überplanung betroffen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage der Kartiererergebnisse der avifaunistischer Erfassungen im Jahre 2019 sowie einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen. Unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten kann die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach aktueller Einschätzung unter Beachtung der folgenden Maßnahmen vermieden werden:

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung und -erschließung (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden) ist nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen dem 01. August und 28. Februar) durchzuführen. Sollte die Baufeldräumung und -erschließung außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baumfällungen:** Notwendige Baumfällarbeiten sind außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin sind Gehölze mit Stammdurchmessern ≥ 30 cm vor den Fällarbeiten durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse sowie eine Quartiernutzung zu kontrollieren. Die Begehung ist zu protokollieren und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen und/oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vor-

²⁴ Sh. z.B.:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> Abgerufen am 24.06.2020

gehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

11.5 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Bäume 1. Ordnung:

| | |
|---------------|-----------------|
| Rot-Buche | Fagus sylvatica |
| Stiel-Eiche | Quercus robur |
| Trauben-Eiche | Quercus petraea |

Bäume 2. Ordnung:

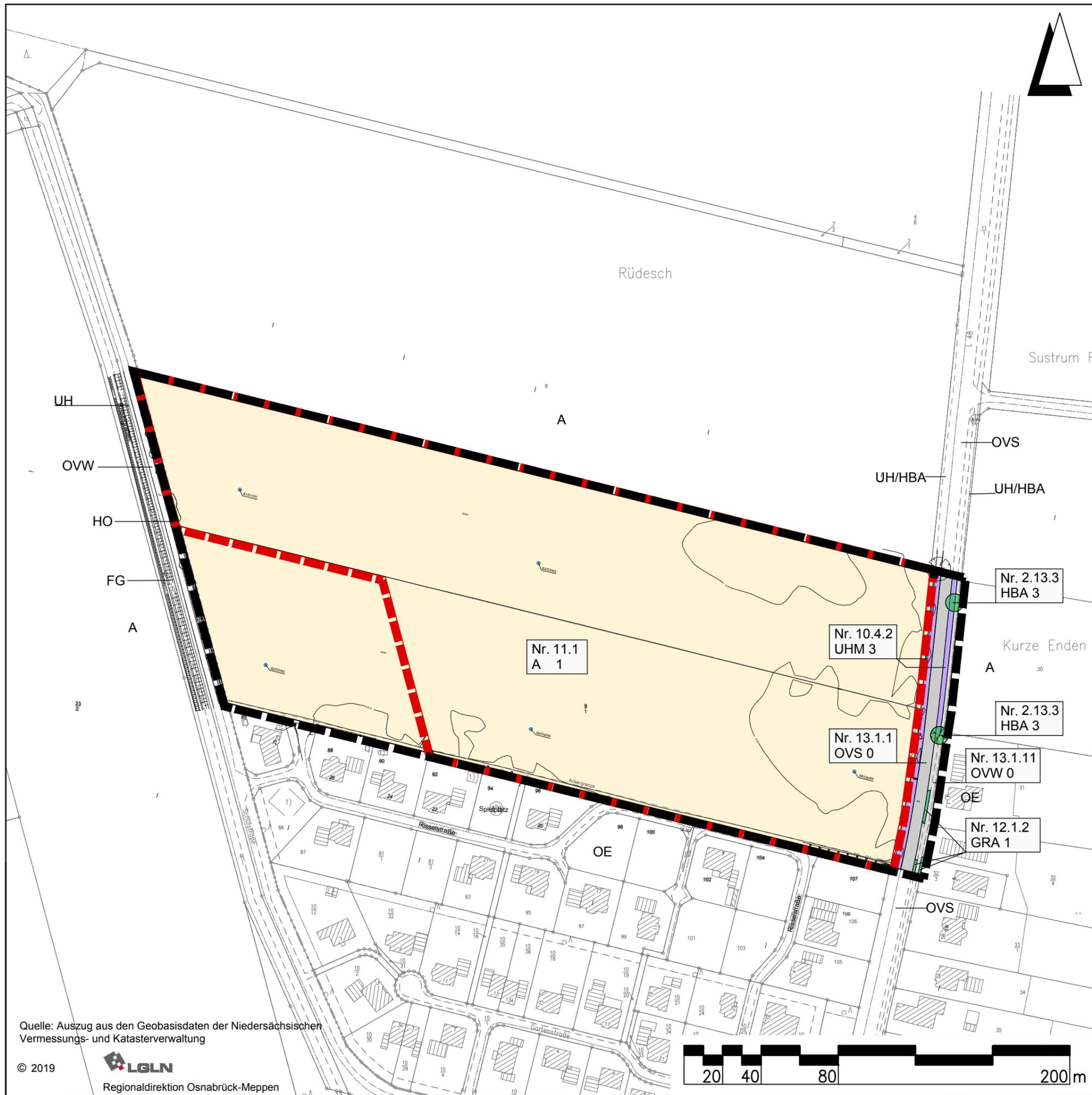
| | |
|---------------|------------------|
| Hänge-Birke | Betula pendula |
| Eberesche | Sorbus aucuparia |
| Zitter-Pappel | Populus tremula |

Sträucher :

| | |
|------------|--------------------|
| Sal-Weide | Salix caprea |
| Grau-Weide | Salix cinerea |
| Faulbaum | Frangula alnus |
| Stechpalme | Ilex aquifolium |
| Brombeere | Rubus fruticosus |
| Ginster | Cytisus scoparius |
| Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Hunds-Rose | Rosa canina |
| Schlehe | Prunus spinosa |

11.6 Bestandsplan

sh. nächste Seite

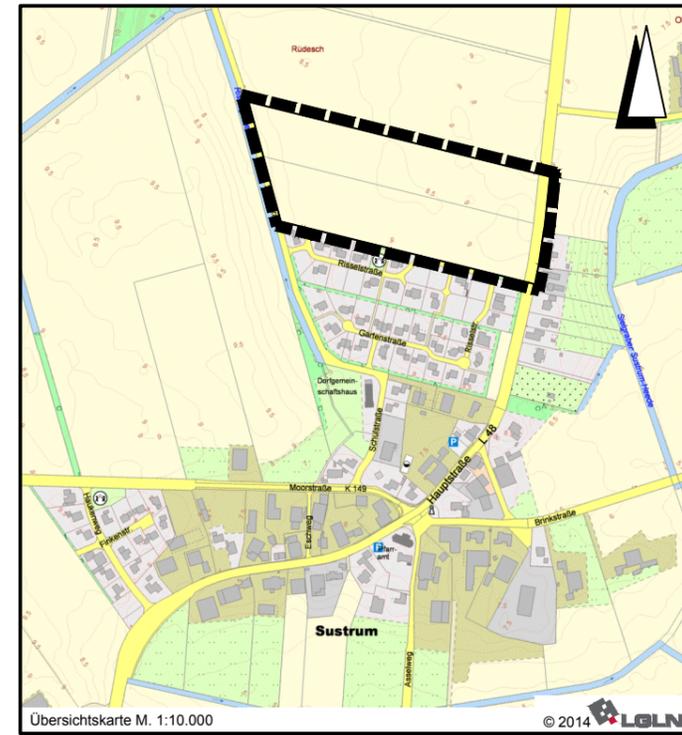


Legende

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr.22
 - Geltungsbereich 38.Flächennutzungsplanänderung
 - Nr. 11.1 Erläuterung sh. Text
 - A 1 Wertfaktor
- | Nr. | Biotoptyp | Code |
|-----|---|------|
| ● ● | 2.13.3 Allee/Baumreihe (z.T. nachr. Übernahme aus Luftbild) | HBA |
| ■ | 10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte | UHM |
| ■ | 11.1 Acker | A |
| ■ | 12.1.2 Artenarmer Scherrasen | GRA |
| ■ | 13.1.1 Straße | OVS |
| ■ | 13.1.11 Weg | OVW |

Sonstige angrenzende Bereiche

- OE (13.7) Einzel- und Reihenhausbebauung
- UH/HBA (10.4/2.13.3) Scher- und Trittrassen /Allee/Baumreihe
- FG (4.13) Graben
- OVW (13.1.11) Weg
- HO (2.15) Streuobstbestand
- UH (10.4) Halbruderale Gras- und Staudenflur



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

| | | | |
|---|-------------|---------|-------|
| Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88 Wallenhorst, 2020-10-09 <i>M. Jemasow</i> | bearbeitet | 2020-06 | Dn/Ke |
| | gezeichnet | 2020-06 | Kn/KH |
| | geprüft | 2020-10 | Ka |
| | freigegeben | 2020-10 | Dw |

Plan-Nummer: H:\SUSTRUM\218537\PLAENE\UP\up_be_02.dwg(ubr-FNP-Bestandsplan)

GEMEINDE SUSTRUM
BEBAUUNGSPLAN NR.22
 "An der Schule III"

Gleichzeitig 38.FNP Änderung

Umweltbericht
Bestandsplan

Maßstab 1 : 2.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung